

Satzung

über die Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Gemeinnützigkeitssatzung Kindertagesstätten)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOB. Schl.-H. S. 57) und der §§ 51 und 59 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), geändert durch Gesetz vom 08.01.2003 (BGBl. I S. 61), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.09.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg verfolgt mit ihrem Betrieb der Kindertagesstätten in Henstedt-Ulzburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ des zweiten Teiles der Abgabenordnung (§ 51 – § 68).
- (2) Zweck des Betriebes der Kindertagesstätten ist die Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätten zur Betreuung und Erziehung von Kindern verwirklicht.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist mit dem Betrieb der Kindertagesstätten selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Ausschließlichkeit, Verwendung der Mittel

- (1) Mittel der Kindertagesstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der von ihr betriebenen Kindertagesstätten.
- (2) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung ihres Kindertagesstättenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Unmittelbarkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Kindertagesstätten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2003 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 18.09.2003

gez. Volker Dornquast
Bürgermeister